

Erklärung zur Fernsteuerbarkeit nach § 20 EEG 2017 zur Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Zahlung der Marktprämie

Bitte vollständig ausfüllen!

Anlagenbetreiber

Name, Firma

Straße, Hausnummer

PLZ / Ort

Ansprechpartner des Anlagenbetreibers

Name, Vorname

Telefon

E-Mail

Fax

Direktvermarktungsunternehmen oder andere Person nach § 20 Abs. 2 EEG 2017, nachfolgend „Dritter“

Name, Firma

Straße, Hausnummer

PLZ / Ort

Ansprechpartner des Dritten

Name, Vorname

Telefon

E-Mail

Fax

Anlagenidentifikation

Energieträger (z. B. Solar, Windenergie,...)

Zählpunktbezeichnung (ZPB)

Zählernummer

Marktstammdatenregisternummer

Anlagenschlüssel

Erklärung des Anlagenbetreibers

1. Der Anlagenbetreiber bestätigt, dass die über den vorgenannten Zählpunkt einspeisende Anlage(n) seit dem Datum vom _____ fernsteuerbar im Sinne des § 20 Abs. 2 bis 4 EEG 2017 ist (sind).

Die technischen Einrichtungen

- a) zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung und
- b) zur ferngesteuerten Reduzierbarkeit der Einspeiseleistung

wurden an der/den Anlage(n) bzw. am Netzanschlusspunkt installiert und in Betrieb genommen. Der Einbaubeleg liegt dieser Erklärung als Anlage bei.

2. Die Befugnis zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017 wird o. g. Dritten durch den Anlagenbetreiber eingeräumt.

3. Der Anlagenbetreiber stellt für den Zeitraum, in dem er den Anspruch auf die Zahlung der Marktprämie gemäß § 20 EEG 2017 geltend macht, sicher, dass die Anforderungen gemäß § 20 Abs. 2 bis 4 EEG 2017 durchgehend eingehalten werden.
4. Mit Unterzeichnung dieser Erklärung bestätigt der Anlagenbetreiber für die unter „Anlagenidentifikation“ aufgeführte Einspeise-Anlage, dass der Betrieb der Einrichtungen nach § 20 Abs. 2 EEG 2017 so erfolgt, dass unzulässige Auswirkungen auf die Einhaltung technischer Vorgaben des Netzbetreibers ausgeschlossen sind. Insbesondere gewährleistet der Anlagenbetreiber bei eingeräumter Möglichkeit zur Abrufung der Ist-Einspeisung nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017 aus der abrechnungsrelevanten Messeinrichtung bzw. den zugehörigen Messwandlern, dass keine unzulässige Beeinflussung der bestehenden Messkonstellation erfolgt. Durch die Befugnis nach Ziffer 2 wird gemäß § 20 Abs. 4 EEG 2017 das Recht des Netzbetreibers zum Einspeisemanagement nach § 14 EEG 2017 nicht eingeschränkt. Insbesondere erfolgt der Betrieb der technischen Einrichtungen nach § 20 Abs. 2 bis 4 EEG 2017 in der Art und Weise, dass die Verringerung bzw. Aufhebung einer durch den Netzbetreiber veranlassten Leistungsreduzierung nach § 14 EEG 2017 bzw. § 13 EnWG durch die Fernsteuerung ausgeschlossen und damit die Abrufung der Ist-Einspeisung durch den Netzbetreiber nicht beeinflusst wird.
5. Sofern gesetzliche Änderungen bzw. Vorgaben der zuständigen Regulierungsbehörde, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an fernsteuerbare Anlagen und dem damit verbundenen Nachweisverfahren, über die hier festgelegten Erklärungsinhalte hinausgehen, ist deren Verbindlichkeit durch eine vom Anlagenbetreiber abzugebende neue erweiterte Erklärung abzusichern. Dies gilt insbesondere dann, wenn für die Anlagen Messsysteme im Sinne von § 21 EnWG einzubauen sind.
6. Bei Änderung der Anschlusskonstellation durch Anschluss weiterer Anlagen unter dem o. g. Zählpunkt ist eine weitere Erklärung notwendig. Gleiches gilt bei Änderung der Anschlusskonstellation, welche Auswirkungen auf die hier erbrachte Erklärung hat.
7. Sofern es zu einer Überlagerung von Maßnahmen des Netzbetreibers nach § 14 EEG 2017 mit Maßnahmen des Dritten im Sinne des § 20 Abs. 2 EEG 2017 kam, ist bei einer möglichen Abrechnung gemäß § 15 EEG 2017 (Härtefallregelung) die durch den Dritten veranlasste Leistungsreduzierung bei der Ermittlung der Entschädigung nach § 15 EEG 2017 zu berücksichtigen und ist nicht Bestandteil einer Entschädigung durch den Netzbetreiber.

Bestätigung des Anlagenbetreibers

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel des Anlagenbetreibers nach EEG

Bestätigung des Dritten

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel des Dritten

Anlagen

- (x) Einbaubeleg mit Datum über den Einbau und die Inbetriebnahme der technischen Einrichtungen nach § 20 Abs. 2 bis 4 EEG 2017
- (x) Protokoll über den Test der Kommunikationsverbindung zur Abrufung der Ist-Einspeisung und Fernsteuerbarkeit nach § 20 Abs. 2 bis 4 EEG 2017 zwischen der der/den Anlage(n) bzw. dem Netzanschlusspunkt und dem Dritten
- () weitere Anlagen